



www.stva.sg.ch
Tel. 058 229 36 57
Fax 058 229 38 66
info@stva.sg.ch

Infoblatt

Parkierungserleichterung Für gehbehinderte Personen (Parkkarte)



In Anwendung von Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und Art. 20 a der Verkehrsregelverordnung (VRV), dass gehbehinderte Personen und Organisationen, welche diese transportieren, Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen können, wurden verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Parkierungserleichterung angepasst. Mit diesem Merkblatt werden die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten informiert.

1. Definition der Gehbehinderung

Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend **während mindestens 6 Monaten** eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können. Die Art der Gehbehinderung ist mit einem ärztlichen Attest zu bescheinigen (Art. 20a Abs. 5 VRV). Die Behörde kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis eines Vertrauensarztes verlangen.

2. Abgabe der Parkkarte

Neuausstellungen und Verlängerungen von Parkkarten für Behinderte sind an folgende Stellen zu richten:

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons St. Gallen
St. Leonhard-Strasse 40
9001 St. Gallen

Telefon 058 229 22 22
Fax 058 229 38 66
Mail info@stva.st.ch
Internet www.stva.sg.ch

3. Benützung / Einsatz der Parkkarte

Die Parkkarte wird auf die gehbehinderte Person oder auf eine Organisation ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Verwendung der Parkkarte ist nur im Rahmen der tatsächlichen Beförderung von gehbehinderten Personen erlaubt.

Die Parkierungserleichterung gelten nur soweit, als in der zumutbaren Gehdistanz des Abstellplatzes keine freien, zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehenden Parkfläche zur Verfügung stehen, auch wenn diese gebührenpflichtig sind. Auf die Bedürfnisse des Güterumschlages ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen Rücksicht zu nehmen.

4. Anbringen der Parkkarte



Sie ist bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gut sichtbar, im parkierten Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen. Bei Beanspruchung der Parkierungserleichterungen ist ergänzend zur Parkkarte eine Parkscheibe, die auf die Ankunftszeit eingestellt ist, gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

5. Gültigkeit / Dauer

Die Parkkarte ist befristet. Sie gilt in der Regel für ein Jahr. Bei schwer behinderten Personen mit einem gleich bleibenden Beschwerdebild kann davon abgewichen werden (Maximaldauer 5 Jahre). Sie wird auf Gesuch verlängert.

Die Parkkarte besitzt Gültigkeit in der ganzen Schweiz und in den Ländern, welche sich der Europäischen Transportministerkonferenz (CEMT) angeschlossen haben. Die Anerkennung der Parkkarte von Organisationen, die nachweislich gehbehinderte Personen transportieren, obliegt im Ausland der Beurteilung des jeweiligen Staates.

6. Geltungsbereich der Parkkarte

5.1 Weisungen der Polizeiorgane

Besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.

5.2 Parkzeitbeschränkung auf Parkplätzen

Die Parkkarte berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung maximal 6 Stunden über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen. Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den örtlichen Vorschriften.

5.3 Parkverbote

Sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, erlaubt die Parkkarte das Parkieren von maximal 2 Stunden:

- An Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind.
- In Begegnungszonen ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen als Parkierungsflächen (Parkfelder) gekennzeichneten Stellen und in Fussgängerzonen, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

Parkverbote gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 VRV sind in jedem Falle zu beachten. Das Parkieren ist dem nach namentlich untersagt:

1. wo das Halten verboten ist (Art. 18 VRV)
2. an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
3. in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
4. auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppel­linien, wenn nicht wenigstens eine 3 m breite Durchfahrt bleibt;
5. auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn;
6. auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und angrenzenden Trottoir;
7. Auf Bahnübergängen und in Unterführungen;
8. Vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
9. bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe auf dem angrenzenden Trottoir;
10. auf Hauptstrassen ausserorts;
11. auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
12. auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solcher Streifen;
13. näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts;
14. auf Brücken
15. vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, da sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde. An sonstigen Stellen hat das Parkieren nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen.

5.4 Privat bewirtschaftete Parkflächen

Die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.)

5.5 Sanktionen

Der Missbrauch der Parkkarte bzw. die Missachtung der in den Richtlinien enthaltenen Regeln zieht je nach Schwere des Falles eine Busse, eine Verwarnung oder den Entzug der Parkkarte nach sich. Verwarnung und Entzug erfolgen durch die ausstellende Behörde aufgrund eigener Feststellungen oder aufgrund eines Berichts oder Rapportes der Kontrollorgane. Eine neue Karte kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.